

## Informationsblatt zu den Inflationsausgleichszahlungen

### Für Tarifbeschäftigte

Mit der Tarifeinigung vom 09. Dezember 2023 wurde der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass Beschäftigte eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen erhalten.

Zum **anspruchsberechtigten Personenkreis** gehören:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) gilt
- Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis unter den TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L Gesundheit fällt
- Ausbildungsintegriert dual Studierende nach dem TVdS-L
- Praktikantinnen und Praktikanten, für die der TV Prakt-L gilt

Hinweis: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bezügen nach Besoldungsrecht und Rechtsreferendare gilt das Informationsblatt für Besoldungsempfänger und Dienstanfänger.

Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des **TV-Ärzte**, des TV Fleischuntersuchung oder des **TV-L-Forst** fallen, sowie für Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TVA-L Forst fallen, gilt der Tarifvertrag **nicht**.

### Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

**Anspruchsberechtigte Personen** erhalten eine einmalige Sonderzahlung, wenn

- das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis am 9. Dezember 2023 (Stichtag) bestanden hat **und**
- sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (1. August 2023 bis 8. Dezember 2023) **geruht** hat (z. B. aufgrund des Bezugs einer befristeten Erwerbsunfähigkeitsrente, wegen Sonderurlaubs nach § 28 TV-L oder aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeit).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 09. Dezember 2023 beschäftigte

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1.800 €
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 1.000 €

Befanden sich anspruchsberechtigte Personen am 9. Dezember 2023 in **Teilzeit**, erhalten sie die Sonderzahlung anteilig entsprechend ihrem an diesem Tag geltenden Teilzeitumfang. Hat das Rechtsverhältnis am Stichtag geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

## **Inflationsausgleichs-Monatszahlungen**

**Anspruchsberechtigte Personen** erhalten für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen, wenn

- im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis besteht und
- sie im Bezugsmonat an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats **ruht**.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 120 € je Bezugsmonat
- Auszubildende, dual Studierende und Praktikanten 50 € je Bezugsmonat

Sind anspruchsberechtigte Personen in **Teilzeit** tätig, erhalten sie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen jeweils anteilig entsprechend ihrem Teilzeitumfang, der am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats maßgeblich ist. Hat das Rechtsverhältnis am ersten Tag des Bezugsmonats geruht, ist der individuelle Arbeitszeitumfang am letzten Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgebend.

## **Bemessungsgrundlage für andere tarifliche Leistungen**

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen werden bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen **nicht berücksichtigt**; sie wird z. B. weder bei der Bemessung des Entgelts bei Krankheit oder Urlaub nach § 21 TV-L, noch für die Jahressonderzahlung einbezogen.

## **Lohnsteuer, Sozialversicherung und Zusatzversorgung**

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EStG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben diesen Sonderzahlungen bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter den § 3 Nr. 11c EStG fallen und in Summe den Steuerfreibetrag von 3.000,00 EUR überschreiten.

Der steuerpflichtige Teil der Inflationsausgleichszahlungen ist ebenfalls **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**.

Die Inflationsausgleichszahlungen sind nie **zusatzversorgungspflichtig**.

## **Pfändbarkeit**

Die Inflationsausgleichszahlungen stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO pfändbar sind.